



*Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop*

Verabschiedet am 25.09.2020
In Kraft ab 01.01.2021

NACHTRAG III ZUM VERSICHERUNGS-REGLEMENT 2017

ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS 2017

Art. 11a	Freiwillige Weiterversicherung	1
Art. 55.8	Vorbezug	2
Art. 55.9	Vorbezug	2
Art. 74	Inkrafttreten	2

Art. 11a Freiwillige Weiterversicherung

- 11a.1 Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst, kann auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis längstens zum technischen Rücktrittsalter weitergeführt werden.
- 11a.2 Die versicherte Person beantragt schriftlich die Weiterführung der Versicherung. Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach dem Austritt unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der CPV/CAP eingehen. Mit dem Antrag teilt die versicherte Person mit, ob sie die freiwillige Weiterversicherung als Vollversicherung oder als Risikoversicherung fortsetzen will.
- 11a.3 Bei der freiwilligen Vollversicherung sind sämtliche Beiträge inkl. die Altersgutsschriften und Sparbeiträge durch die versicherte Person zu leisten. Bei der freiwilligen Risikoversicherung ist der Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag durch die versicherte Person zu leisten.
- 11a.4 Die Versicherung wird unverändert weitergeführt. Massgebend bleibt der letzte vor der Auflösung gemeldete massgebende Jahreslohn.
- 11a.5 Die ordentlichen Beiträge gemäss Artikel 27, als auch noch geschuldete Erhöhungsgutsschriften sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu leisten. Die Beiträge sind tertialsweise vorschüssig fällig. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten.
- 11a.6 Die freiwillige Weiterversicherung endet wie folgt:
- Bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität.
 - Bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters.
 - Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der fälligen Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
 - Bei Kündigung durch die versicherte Person auf das Ende des nächsten Tertials.
 - Bei Kündigung durch die CPV/CAP, wenn Beitragsausstände nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
- 11a.7 Eine teilweise Beendigung der Weiterversicherung erfolgt, wenn aufgrund eines Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als $\frac{2}{3}$ der fälligen Austrittsleistung übertragen werden. Der massgebende Jahreslohn für die freiwillige Weiterversicherung reduziert sich proportional zur ausgerichteten Austrittsleistung.
- 11a.8 Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

- 11a.9 Eine teilweise Beendigung im Sinne einer Teilpensionierung ist nicht möglich.
- 11a.10 Endet die freiwillige Weiterversicherung vor dem technischen Rücktrittsalter und löst den Bezug einer Altersrente aus, so können Ansprüche aus dem Reglement für vorzeitige Alterspensionierung entstehen. Die Ansprüche sind jenen versicherten Personen vorbehalten, welche vor dem Beitritt zur freiwilligen Weiterversicherung bei einem Arbeitgeber angestellt waren, welcher einen entsprechenden Vertrag mit der CPV/CAP eingegangen ist. Artikel 11a.7 gilt sinngemäss. Die Ansprüche basieren für die
- a) Erhöhung der Altersleistung
auf der beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung fälligen Einlage des Arbeitgebers aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vollendeten Dienstjahre und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücktrittsalters.
 - b) temporäre Ersatzrente
auf den beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Jahreslohn und den zu diesem Zeitpunkt vollendeten Dienstjahren.
 - c) Erfolgt die vorzeitige Alterspensionierung infolge der teilweisen Beendigung wegen Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Leistungen proportional gekürzt.

Art. 55 Vorbezug

- 55.8 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlungsmöglichkeit erlischt zum Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistungen, spätestens mit Erreichen des technischen Rücktrittsalters, bei Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 55.9 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Art. 74 Inkrafttreten

- 74.1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 74.2 Es ersetzt das Versicherungsreglement, gültig ab 1. Januar 2020.
- 74.3 Am 1. Januar 2021 bereits laufende Leistungen der CPV/CAP erfahren durch das Inkraft-Treten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.

CPV/CAP
Pensionskasse Coop
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 00
Telefax 061 336 74 25
E-Mail vorsorge@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch